

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Elsa R. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in E. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 22. Dezember 1959

beschlossen:

Rechtsanwalt Dr. Giese wird verurteilt, die
durch die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision veranlaßten Kosten zu
tragen.

G r ü n d e :

Die von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] eingelegte sofortige
Beschwerde ist durch Beschluß vom 27. November 1959 als offen-
sichtlich unbegründet zurückgewiesen worden. Die im Beschwerde-
verfahren entstandenen Kosten hat Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] durch
grobes Verschulden veranlaßt. Denn er hätte, wenn er bei der
Prüfung der Erfolgsaussichten dieses Rechtsmittels auch nur
geringe Sorgfalt aufgewandt hätte, ohne weiteres erkannt,

daß das Rechtsmittel keinen Erfolg haben konnte. In dem die Zurückweisung aussprechenden Beschluß ist im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen die Beschwerde keinen Erfolg haben konnte, insbesondere, warum auch die von Rechtsanwalt Dr. G. in der Beschwerdeschrift vorgetragene Argumente nicht durchgreifen. Zu den hier gezogenen Schlüssen hätte Dr. G. unschwer selbst kommen können. Er hat auch in der von ihm abgegebenen Stellungnahme vom 14. Dezember 1959 zu seiner Verurteilung in die Kosten nichts Gegenteiliges anführen können. Es ist selbstverständlich, daß die Revision auch dann zugelassen werden kann, wenn in dem Rechtsstreit Verfahrensfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind. Das hat auch der Bundesgerichtshof schon entschieden (vgl. LM BEG 1956 § 219 Nr. 9). In dem hier vorliegenden Fall war aber nicht über solche Verfahrensfragen zu entscheiden, die eine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung hatten. Der Senat hat in dem Beschluß dargelegt, daß in der Beschwerdeschrift unter Nr. 1 und 2 nur Angriffe gegen die Beweis- und Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts vorgetragen seien. Ein Rechtsanwalt, der berechtigt ist, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen, muß wissen, daß eine Revision niemals auf solche Angriffe gestützt werden kann. Ebenso muß er, bevor er das Rechtsmittel einlegt, prüfen, welches die tragenden Gründe der Entscheidung sind und er muß wissen, daß wegen Rechtsfragen, die allein im Zusammenhang mit Hilferwägungen stehen, die Revision dann nicht zugelassen werden kann, wenn begründete Angriffe gegen die tragenden Gründe der Entscheidung nicht geführt werden können.

Rechtsanwalt Dr. G. hatte keinen Anspruch darauf, daß zuvor über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts entschieden wurde. Er hatte Beschwerde eingelegt und diese

- 3 -

Beschwerde auch begründet. Er hatte zudem um eine "in vollständiger Form abgefaßte Entscheidung" gebeten. Da die Sache entscheidungsreif war, mußte auch über die Beschwerde entschieden werden.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS